



In der in Extra - Postulat. Sa-
chen allergnädigst, angeordnete Kay-
serl. Königl. Hof-Commission allen in diesen
Erb, Herzogthum Crain befindlichen Geist-
und weltlichen Herren Ständen / Obrigkeiten / Beamten/
Städt / und Märkten / Unterthanen / und Inassen / was
Standes / und Bürden dieselbe inmer seynd / hiemit anzufügen;

Pro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät haben unter
dato Wienn den 1ten Juny innlebenden Jahrs gnäs-
digst zu erkennen gegeben / wie daß Allerhöchst, dieselben zu
ununterbrochener Fortsetzung deren gegenwärtig, fürdaurend
den mit zusammen gesetzten Kräften unternehmenden Kriegs-
Operationen so gerne auch sonst Allerhöchst, dieselbe dero
getreuen Erblanden nach so vielen wehrender dieser Kriegs-
Jahren treu, willfährigst, geleistet, beschwerlichen Abgaben
eine wirksame Erleichterung schon dormalen angedeuert las-
sen wollten / sich nichts destoweniger in die unvermeidliche
Nothwendigkeit versetzt gesehen hätten / auf die vollständi-
ge Bedeck, und Sicherstellung deren für den künftigen Feld-
Zug pro anno 1760. mehrmahlen erforderlichen fast, uner-
schwinglichen Kriegs, Erfordernissen / und Geld, Auslagen
anjeko schon / und vorhinein dero Landes, Mütterliches Aus-
gemerk zu richten / und solchemnach dann unumgänglich
bemüßiget worden seyen / von diesem dero getreuesten Erb,
Herzogthum Crain für erstbesagtes 1760te Militar - Jahr
über die Recces-mäßige ordinari Præstanda ein nachgepflo-
genen Überschlag aller pro anno 1760. benöthigten Kriegs-
Auslagen / und der zwischen denen Ländern üblichen Pro-
portion auf 260457. fl. 18. fr. anfänglich anzuverlangen /
nachhero aber aus besonders allermildester Rücksicht auf dies-
ses getreueste Erb, Land Crain solches unter dato Wienn
den 5ten October c. A. auf 220457. fl. 18. fr. dergestalten
allergnädigst herabzusetzen geruhet / daß hiervon zwey Drit-
tel als ein 5. per Cento verzinsendes Darlehen in denen bes-
timmten Fristen eingehoben / das dritte Drittel aber als ein
unentgeltliche Gabe eingebracht werden solle ;

Gleichwie nun die treu, gehorsamste Herren Stände
dieses Erb, Herzogthums Crain vorzüglich in Anbetracht
dessen

)

dessen / daß durch ermanglenden hinlänglichen Unterhalt für die zu Feld stehende so zahlreiche Kayserl. Königl. Arméen der leidige Krieg anstatt dessen erseufzender baldigen Beendigung nur noch mehrers verlängeret / und der Ausschlag desselben unsicherer gemacht werden würde / keinen Umgang genohmen / dem diesfällig allerhöchsten Ansinnen sich allerbereitwilligst zu unterziehen / auch bereits wegen Einbringung deren obgedachten zweyen Darlehens, Dritteln in Re & Tempore die behörige Veranstaltung getroffen worden ist;

Also erübriget nur annoch eine gleiche Veranlassung wegen ebenmäßiger Erzeugung des dritten unentgeltlichen Drittels zu treffen; Diese Kayserl. Königl. Hof, Commission hat demnach in Rücksicht / daß in Sachen zu Beförderung des allerhöchsten / und allgemeinen Länder, Dienstes die Beschleunigung das einzige ausgiebig, und sicherste Mittel seye / am dienstamst, billich, und würksamsten zu seyn befunden / die untern 9^{ten} April lezthin für das verflorsene 1759^{te} Militar-Jahr ausgeschriebē geweste Kriegs, Beysteuer anwiederumen für das eingetreten 1760^{te} zu erneueren / somit das diesfalls untern gleichertwehnten 9^{ten} April lezthin emanirte Patent zur Richtschnur nach seinem ganzen Inhalt auch für gegenwärtiges Militar-Jahr festzusetzen / mit dem einzigen Unterscheid / daß anheuer niemand mehr einige Fassion, wann solche für das vorige Jahr eingeleget worden / oder sein Status, oder Haus, Bedienung sich nicht geändert hat / einzureichen / sondern nur den Betrag seiner Kriegs, Beysteuer nach erhaltender diesfällig neuen Assignation in Termino præfixo in die hiesig, Kayserl. Königl. Kriegs, Cassa zu entrichten habe / der S^{phus} 14^{tus} des Patents aber weilen für heuer keine Capitalisten, Steuer bezahlet wird / von selbstem gehoben / somit auch alle Capitalisten die sie betreffende Kriegs, Beysteuer welchen solche vormahls à Proportione der bezahlten Capitalisten, Steuer geminderet / oder nachgesehen worden / unnachsichtlichen für das heurige Jahr ganz abzuführen schuldig seyen;

Dahero dann in allerhöchsten Nahmen Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät von allerhöchst dero hier Landes allergnädigst angeordneten Hof, Commission hies mit verordnet wird / daß alle hier, Landes begülte, oder unbegülte Geist, und weltliche Herren Stände / Obrigkeiten / Städte

Städte / Märkte / Privati, Unterthanen / und Insassen /
oder ihre neu abgeänderte Fassionen längstens bis Ende des
künftigen Monats Decembr. massen nach Verfließung dieses
Termins keine Fassion mehr angenommen werden wird /
anhero einreichen / oder da es bey ihrer vorigen Fassion ver-
bleibet nach Erhaltung deren gedruckten Assignationen läng-
stens bis 15. Febr. 1760. die sie betreffende Kriegs, Bey-
steuer, Quanta in die hiesig, Kayserl. Königl. Kriegs, Caf-
sam gegen Quittung baar / und um so gewisser erlegen sollen /
als widrigens die morose Parthenen ohne all, weitere Ans-
mahnung mit denen schärffesten Executions - Zwangs, Mit-
teln hierzu verhalten werden wurden ;

Man versiehet sich demnach daß männiglich nicht so
viel aus Furcht der Straffe / und Schadens / sondern aus
lebhaftesten eigenen Antrieb / und aufhabender Schuldig-
keit hierinfals den so dringenden allerhöchsten Dienst / und
darunter waltend allgemeine Beste als ein getreuer Vasall,
und Patriot werckthätig zu befördern sich enystrigt angelegen
seyn lassen werde. Laybach den 8. Novembr. 1759.



Johann Geysfrid Graf
von Herberstein.



Ex Commissione Cæsareo:
Regia Aulica in Ducatu Carnioliz,

Felix Erasmus Ziegler.